

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

27. Juni 2016

Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung in Ammersbek, Ohlstedter Straße 6

Im Auftrag von Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt



**Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 km – Umfeld
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	4
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Fledermauslebensräume	5
2.2.1	Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	5
2.3	Potenziell vorhandenes Haselmausvorkommen	6
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	6
2.5	Potenziell vorhandene Brutvögel	7
2.5.1	Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste	9
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	10
3.1	Technische Beschreibung	10
3.2	Wirkungen auf Vögel	11
3.3	Wirkungen auf Fledermäuse	12
4	Artenschutzprüfung	13
4.1	Zu berücksichtigende Arten	13
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	14
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	15
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	15
4.3	Vermeidungsmaßnahme	16
5	Zusammenfassung	16
6	Literatur	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ammersbek soll auf einem schon bebauten Grundstück mit einer betreuten Einrichtung für Menschen mit Behinderung (Vogthof e.V.) eine Erweiterung stattfinden, d.h. ein neues Gebäude gebaut werden. Die Größe des Grundstücks beträgt 1.800 qm. Dazu müssen eine Blutbuche im vorderen Bereich und weitere Gehölze beseitigt werden. Das Gebäude wird abgerissen. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine Fledermausspurenuche, faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google - Earth™).

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Im Rahmen einer Bürgerversammlung wurden Hinweise auf Vögel und andere Tierarten gegeben. Außerdem wurde eine List beobachteter Tierarten übermittelt. Aus dieser Liste sind nur die Vögel und Fledermäuse europäisch, d.h. im Rahmen der FFH-Richtlinie, geschützt (vgl. Kap. 4.1).

Das Gebiet wurde am 23. und 24. Juni 2016 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden einzeln besichtigt und auf Fledermaushöhlen untersucht. Die Baumhöhlen wurden mit Leiter erstiegen und mit Endoskop inspiziert. Der alte Hauskomplex wurde intensiv begangen und auf Fledermausspuren untersucht.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juni wurde das Gelände, insbesondere das Haus, auf ein-oder ausfliegende Fledermäuse mit Hilfe eines Bat-Detektors überprüft.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanforderungen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Ammersbek. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1800 m² (Abbildung 2). Es umfasst das Gebäude und den dazugehörigen Garten sowie Randbereiche.

Das Gebäude ist ein altes Villengebäude, das als Wohngebäude genutzt wird. Es hat einen traditionellen Dachstuhl und ist auch ansonsten recht verwinkelt gebaut.

Im Garten stehen mit einer großen Blutbuche und einer Eiche zwei mächtige, alte Bäume. Weitere Bäume stehen an den Rändern. Die Gehölze sind überwiegend Ziergehölze. Die übrige Fläche wird von Scherrasen eingenommen.

2.2 Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitate oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Das Vorhandensein von Fledermäusen bzw. deren Lebensstätten wurde durch intensive Durchsuchung des Gebäudes und der Baumhöhlen überprüft.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Ammersbek praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich.

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.1 Charakterisierung des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurde kein Baum gefunden, der eine Höhle aufweist. Die beiden Großbäume sind beide noch so vital, dass sich noch keine größeren Totholzbereiche gebildet haben. Höhlen, die für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen, sind in diesen Bäumen nicht vorhanden. Zudem wurde in der Beobachtungsnacht kein Hinweis auf Ein- oder ausfliegende Fledermäuse gefunden.

Im Gebäude wurden keine Anwesenheitsspuren von Fledermäusen gefunden. Es flogen in der Beobachtungsnacht auch keine Fledermäuse ein oder aus. Fleder-

mausquartiere sind hier nicht vorhanden, so dass im Untersuchungsgebiet keine Fledermausquartiere vorhanden sind.

Das Grundstück ist praktisch über die ganze Fläche aufgrund seiner parkartigen Strukturvielfalt mit z.T. älteren Bäumen und den Gebüsch (struktureiche Säume, Laubgehölze) aufgrund seiner Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen. Allerdings kann es quantitativ wegen seiner geringen Flächenausdehnung keine limitierende Bedeutung für Fledermausvorkommen haben.

2.3 Potenziell vorhandenes Haselmausvorkommen

Ammersbek liegt nach BORKENHAGEN (2011) und FÖAG (2013) etwas westlich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und Gebüsch (MEINIG et al. 2004, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Von besonderer Bedeutung sind sonnige und fruchtreiche Gebüschlandschaften. Sie benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht ausgedehnt vorkommen. Die Haselmaus nutzt relativ kleine Reviere (< 1 ha) und ist wenig mobil. Ortswechsel beschränken sich gewöhnlich auf wenige 100 m (MEINIG et al. 2004). An den Gehölzrändern wurde intensiv nach Kobeln und Fraßspuren gesucht, jedoch keine gefunden. Ein Vorkommen der Haselmaus ist nicht anzunehmen.

2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen bzw. Totholzbereichen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe coniioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisländisches Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

2.5 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist so klein, dass alle Arten hier nur mit Teilen ihrer Reviere oder als Nahrungsgast vorkommen. Alle Arten müssen weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

In der Liste der von Anwohnern beobachteten Arten sind auch Mittelspecht und Grauammer genannt. Das Vorkommen der Grauammer ist ausgeschlossen. Sie kommt in Schleswig-Holstein nur in weitläufigen Ackerlandschaften an der Nordgrenze zu Dänemark oder am Ostrand an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern vor.

Mittelspechte können im Winter herumstreifen und dann selten auch einmal in Gärten beobachtet werden. Ansonsten lebt diese Art in Wäldern mit altem Baumbestand. Brutvorkommen im Gartenbereich sind unbekannt. Vermutlich handelt es sich um eine Verwechslung mit jungen Buntspechten. Sie sind kleiner als adulte Buntspechte und damit ungefähr so groß wie Mittelspechte und tragen wie der Mittelspecht eine rote Kopfkappe. Verwechslungen treten oft auf.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Status: potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	DE	Status	Trend
Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter				
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-	○	+
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-	○	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	○	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	-	V	○	+
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	V	-	○	+
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	○	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	●	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	●	/
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-	○	+
Verbreitete Gehölzvögel				
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-	●	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	●	/
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-	●	+
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	●	/
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	●	+
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-	●	+
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	-	-	●	+
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	-	-	●	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-	●	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	●	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	●	+
Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	●	/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	●	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	●	/
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	-	-	●	+
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	-	○	-
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	-	-	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	●	+

2.5.1 Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** nutzt in Gärten vor allem die parkartigen Rasenflächen. Er ist im Hinblick auf seine Lebensraumansprüche eine typische Art von parkartigen, reich gegliederten Landschaften. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden. Er besiedelt in Laub- und Mischwäldern die Randzonen zur freien Flur oder zu Ortslagen, zusammenhängende Gehölzlandschaften mit hohem innerem Grenzlinienanteil, Baumbestände an Bach- und Flussläufen, Parks, Friedhöfe, Obstgärten und ortsnahe Laubholzalleen. Der Grünspecht ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005). Der Garten kann ein sehr kleiner Ausschnitt seines Lebensraumes sein.

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen, Nistkästen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen sowie die Wege als Nahrungsraum. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vegetation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge. Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Brutplätze.

Der **Trauerschnäpper** ist eine typische Art der alten Wälder mit gutem Höhlenangebot. Sie kommt allerdings auch in Parks und Gärten vor, so dass sein Vorkommen hier zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht ganz auszuschließen ist. Er ist

in der Liste der von Anwohnern beobachteten Arten verzeichnet. Das Höhlenangebot scheint bei dieser Art der bestandslimitierende Faktor zu sein. In Wirtschaftswäldern, Parks und Friedhöfen kommt er nur bei einem ausreichenden Angebot künstlicher Nisthilfen vor (BERNDT et al. 2003, KOOP & BERNDT 2014). Er könnte hier den Baumbestand zur Nahrungssuche nutzen, falls er in benachbarten Gärten brüten würde. Im Untersuchungsgebiet besteht kein Brutplatz.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1 Technische Beschreibung

In der Gemeinde Ammersbek soll auf einem schon bebauten Grundstück mit einer betreuten Einrichtung für Menschen mit Behinderung (Vogthof e.V., Ohlstedter Straße 6) eine Erweiterung stattfinden, d.h. ein neues Gebäude gebaut werden. Dazu müssen eine Blutbuche im vorderen Bereich und eine weitere Buche an der hinteren Grundstücksgrenze beseitigt werden. Die große Eiche, zwei Birken sowie eine Erle bleiben erhalten. Eventuell werden auch die beiden Birken in der Nordwestecke gefällt, so dass deren Fällung vorsorglich mitbetrachtet wird. Das Bestandsgebäude wird abgerissen. Überschlägig werden zukünftig 700 m² mehr als bisher versiegelt.

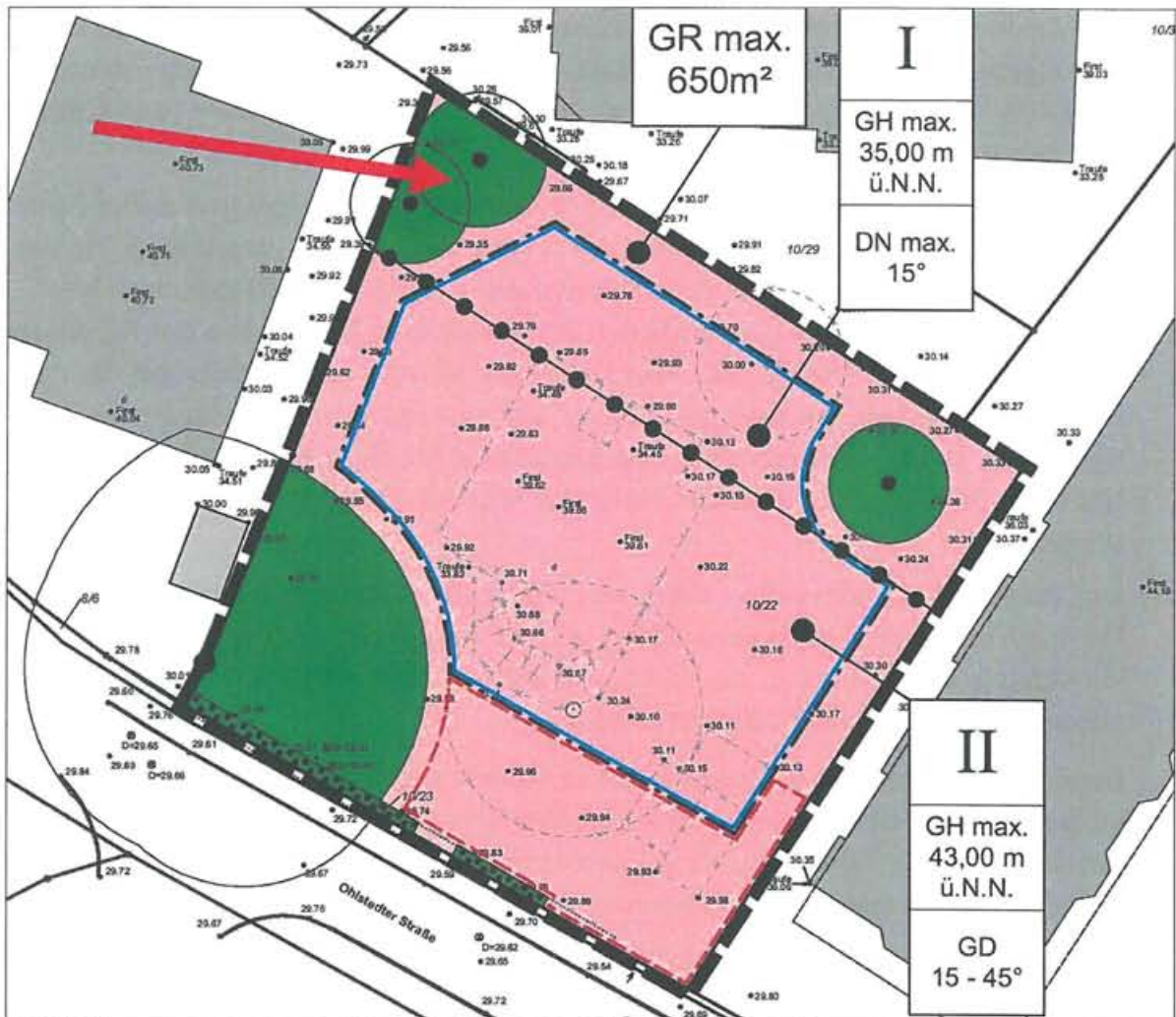


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf vom 30.05.2016. Die eventuell zusätzlich zu fällenden Birken sind mit rotem Pfeil markiert

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und wären wegen des Schutzes der umliegenden Wohnbebauung unzulässig.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust der Buchen und Birken sowie weiterer Gehölze und Gartenfläche verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten, potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. Langfristig werden ca. 700 m² zusätzlich versiegelt.

Die Arten mit sehr großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Diese Arten gehören zu den Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein zugenommen hat (KOOP & BERNDT 2014, KNIEF et al. 2010) und auch in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2012).

Haus- und Feldsperling sind Arten, die gern in Kolonien brüten und daher keine festen Nahrungsterritorien besitzen, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt, und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Der Verlust von größeren Bäumen ist für diese Arten kein besonderer Nachteil. Die neue Bebauung des Geländes schränkt diese Arten nicht in relevanter Weise ein.

Der Trauerschnäpper verliert einen kleinen Ausschnitt seines Nahrungsraumes. Da sein Vorkommen im Wesentlichen von der Bereitstellung geeigneter Nisthöhlen abhängt (BERNDT ET AL. 2003, KOOP & BERNDT 2014, MITSCHKE 2012), wird sein potenzielles Revier nicht relevant beschädigt.

Die übrigen Arten können weiterhin ihre Reviere behalten, da die Umgebung gehölzreich genug ist (Abbildung 1) und die meisten Gehölzvogelarten im Bestand zunehmen (siehe Tabelle 1). Diese Vogelarten können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2009). Darüber hinaus sind die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren gerade auch im Siedlungsbereich angestiegen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen können.

3.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere vorhanden sind, werden keine durch das Vorhaben beschädigt.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird verkleinert, jedoch stellt das hier betroffene Gebiet keinen besonders herausragenden Teil der Grünbereiche in der Umgebung dar (Abbildung 1) und somit tritt nur eine geringfügige Verkleinerung des Nahrungsgebietes ein. Fledermäuse haben große Aktionsradien von, je

nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass der lokale graduelle und zeitweilige Verlust für die potenziell vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquellen verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist unwahrscheinlich.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Unter den von Anwohnern mitgeteilten Tierarten befinden sich Arten, die zwar nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, jedoch nicht nach europäischer Gesetzgebung:

Eichhörnchen, Steinmarder, Igel, Spitzmäuse (Gartenspitzmaus kommt in Schleswig-Holstein nicht vor [BORKENHAGEN 2011]), Hornisse, Hummeln, Weinbergschnecke, Erdkröte (nur Landlebensraum, keine Fortpflanzungsstätte).

Folgende Arten wurden von Anwohnern mitgeteilt, jedoch sind dauerhafte Ansiedlungen dieser Arten aufgrund der Biotopausstattung nicht möglich: Hauhe-

chelbläuling, Perlmutterfalter, Ringelnatter. Es ist möglich, dass sich einzelne Individuen auch im Garten aufhalten. Relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben diese Arten hier nicht.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.2 (S. 11) beantwortet: Es werden keine kompletten Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Da keine Quartiere vorhanden sind, geht durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren. (Kap. 3.3).

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldbereitung, z.B. Fällung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel (März – September) beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
Da das Gebäude kein Fledermausquartier aufweist, kommt es beim Abriss nicht zu Tötungen von Fledermäusen.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten im Siedlungsbereich vorkommen und damit nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.2).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von brütenden Vögeln werden nicht so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt wer-

den. (Kap. 3.2). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, wenn die Bäume gefällt werden oder das Haus abgerissen wird.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

d. keine Pflanzenarten des Anhangs IV vorhanden (Kap. 2.4).

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.3 Vermeidungsmaßnahme

Es ergibt sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahme:

- Keine Rodung von Gehölzen und Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit (März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

5 Zusammenfassung

Im Zuge einer Neubebauung soll ein Gelände in Ammersbek umgestaltet werden. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von Brutvogelarten (Tabelle 1) und weiteren Arten, die hier zur Nahrungssuche herfliegen. Die Suche nach Fledermausspuren im Gebäude und den Bäumen des Grundstücks erbrachte keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien geschützt sind (nur europ. Vogelarten und Fledermäuse), wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten und Fledermäuse sind nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die ökologischen Funktionen bleiben wegen der Ausweichmöglichkeiten in Grünflächen der Umgebung erhalten (Kap. 3.2).

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), 2. Aufl. Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas, Neumünster, 504 S.
- MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81